

Schutzformen -Übersicht-

<u>Flüchtlingsschutz/ Flüchtlingsanerkennung</u> <u>§ 60 I AufenthG, § 3 I AsylG</u>	<u>Asylberechtigung</u> <u>Art. 16a I GG</u>	<u>Subsidiärer Schutz</u> <u>§ 4 I AsylG</u>	<u>Nationales Abschiebungsverbot</u> <u>§ 60 V u. VII AufenthG</u>
<p>Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und basiert auf der GFK. Sie greift auch bei der Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre gem. § 25 II AufenthG • Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Rechtsgutsverletzung erfolgte oder droht • Anspruch auf privilegierten Familiennachzug* • unbefristeter Aufenthalt, § 26 III AufenthG • unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (Erwerbstätigkeit gestattet) 	<p>Asylberechtigte sind politisch Verfolgte, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „politisch Verfolgte“ • Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre gem. § 25 I AufenthG • Ausschluss bei Einreise aus „sicheren Drittstaaten“, Art. 16a II • Anspruch auf privilegierten Familiennachzug* • unbefristeter Aufenthalt, § 26 III AufenthG • unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (Erwerbstätigkeit gestattet) 	<p>Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (Todesstrafe, Folter usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr gem. § 25 II AufenthG • Ausschluss des Nachzugs bis März 2018 • Anspruch auf privilegierten Familiennachzug* • unbefristeter Aufenthalt, § 9 AufenthG • unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (Erwerbstätigkeit gestattet) 	<p>Wenn die drei Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohende Verletzung bestimmter Rechte der EMRK • Aufenthaltserlaubnis für mind. 1 Jahr gem. § 25 III AufenthG • Familiennachzug nur im Ausnahmefall, § 29 III S.1 („aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“) • kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug • unbefristeter Aufenthalt, § 9 AufenthG • Beschäftigung möglich (es bedarf der Erlaubnis der Ausländerbehörde)

* Privilegierter Familiennachzug bedeutet, dass kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Einreise der Familienangehörigen notwendig ist.